

Amtliche Mitteilungen

Datum 3. Mai 2021

Nr. 32/2021

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Satzung
über das Auswahlverfahren
für den**

**Masterstudiengang
Psychologie**

**der Fakultät II -
Bildung · Architektur · Künste**

**der
Universität Siegen**

Vom 30. April 2021

**Ordnung zur Änderung der
Satzung
über das Auswahlverfahren
für den
Masterstudiengang
Psychologie
der Fakultät II -
Bildung · Architektur · Künste
der
Universität Siegen**

Vom 30. April 2021

Aufgrund der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 26. April 2021 (Amtliche Mitteilung 30/2021) hat die Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste die nachfolgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen vom 23. Juni 2020 (Amtliche Mitteilung 31/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor den Satz 1 wird die Absatznummerierung (1) eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erfolgt die Bewerbung gemäß § 3 Absatz 3 auf Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums, tritt an die Stelle der Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nr. 1 die nach § 3 Absatz 3 errechnete Durchschnittsnote.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bewerbung und Auswahlverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist die vollständige und fristgerechte Bewerbung für den Masterstudiengang „Psychologie“ für das Wintersemester bis zum 15. Juli. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Wintersemester bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Bewerbungen erfolgen über das Online-Portal unisono der Universität Siegen. Bei Bedarf können Unterlagen in schriftlicher Form nachgefordert werden.
 - (2) Im Rahmen der elektronischen Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
 - a) Nachweis des gemäß Zulassungsvoraussetzungen geforderten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Abschlusszeugnis). Erfolgt die Bewerbung gemäß Absatz 3 aufgrund eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums, tritt an die Stelle des Abschlusszeugnisses ein Transcript of Records.
 - b) Nachweise über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen.
 - (3) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist auch auf der Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen, den Zugang zum Masterstudiengang grundsätzlich eröffnenden Erststudiums möglich, wenn in dem Studiengang wenigstens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und alle im Anhang 2 aufgeführten Grundlagen-Module abgeschlossen wurden. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Transcript of Records, das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 1 Monat sein soll. Aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die so errechnete Durchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote des Studiengangs hiervon abweicht.
 - (4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 3 werden vorläufig zum Studium zugelassen und können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss für das Wintersemester bis zum 30. September nachreichen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zu diesem Termin im Studierendensekretariat vorgelegt wird.“
3. § 4 Absatz 6 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.
 4. In dem Einleitungstext der Anlage werden in den Klammern in Satz 1 nach dem Wort „Abschlusses“ die Wörter „oder der 150 Leistungspunkte“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 14. April 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 30. April 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)